

Kreisjugendring Bodenseekreis e.V.

Zuschussrichtlinie

gültig ab 01.01.2018



Vorwort

Die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit im Bodenseekreis leistet für die persönliche und soziale Entwicklung von jungen Menschen und somit für ihr gelingendes Aufwachsen wichtige und unverzichtbare Beiträge. Sie trägt wesentlich zur sozialen Stabilisierung von Lebenslagen bei.

Alle ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter/-innen der Jugendverbände und Jugendvereine des Kreisjugendrings Bodenseekreis e.V. sind aufgefordert, sich intensiv für eine inklusive Gesellschaft, d.h. ein gleichberechtigtes miteinander, ungeachtet von Handicaps, ethnischer und sozialer Herkunft sowie Religion und Geschlechts, einzusetzen.

Die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit, die kompetent und maßgeblich vom Ehrenamt getragen wird, spielt eine bedeutende Rolle für die Weiterentwicklung des Bodenseekreises zum kinder- und familienfreundlichen Wohn- und Lebensstandort. Dank des vielfältigen Engagements in den Jugendverbänden und -vereinen steht den jungen Menschen im Bodenseekreis ein vielfältiges und abwechslungsreiches Angebot an Freizeitaktivitäten zur Verfügung. Darüber hinaus bieten ihnen Aktivitäten, Projekte, Veranstaltungen und Aktionen zahlreiche Gelegenheiten zur Selbstorganisation, Selbsterfahrung, Begegnung und Auseinandersetzung mit Anderen sowie zur Mitgestaltung und Mitwirkung.

Bedürfnisorientierte und moderne verbandliche Kinder- und Jugendarbeit versteht sich als Interessenvertretung für junge Menschen. Das ehrenamtliche Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit im Bodenseekreis wird geschätzt und unterstützt. Sie bietet wertvollen Raum für zahlreiche persönliche und soziale Bildungs- und Kompetenzentwicklungsprozesse und leistet einen erheblichen Beitrag zur Identifikation junger Menschen mit ihrem Sozialraum.

Mit den vorliegenden Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings Bodenseekreis e.V. sollen vielfältige und qualitative Angebote an junge Menschen im Bodenseekreis ermöglicht werden. Dazu tragen die vom Bodenseekreis bereit gestellten Haushaltsmittel entscheidend bei.

Als wichtiger Baustein zur qualitativen Weiterentwicklung der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit setzen sie zugleich neue Impulse für eine zeitgemäße und bedürfnisorientierte verbandliche Kinder- und Jugendarbeit im Bodenseekreis.



Teil A Grundsätzliches

1 Verantwortung und Gültigkeit

- 1.1 Der Bodenseekreis unterstützt auf Grundlage des SGB VIII die ehrenamtliche Jugendarbeit in Verbänden und Vereinen ideell und finanziell. Er stellt hierzu dem Kreisjugendring Bodenseekreis e.V. jährlich einen Förderbetrag zur Weiterverteilung an seine Mitgliedsverbände und -vereine nach diesen Richtlinien zur Verfügung.
- 1.2 Der Kreisjugendring Bodenseekreis e.V. bezuschusst Maßnahmen unter Teil B dieser Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Antragseingangs. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 1.3 Grundlage der Bezuschussung sind § 11 und 12 SGB VIII. Werden Maßnahmen aus anderen Paragraphen des SGB VIII von anderen Stellen (z.B. Landratsamt oder Gemeinden) bezuschusst, ist eine Förderung nicht möglich. Eine weitere Bezuschussung durch den Landesjugendplan ist neben der Förderung durch den Kreisjugendring Bodenseekreise e.V. jederzeit möglich und erwünscht.
- 1.4 Die Einnahmen (Teilnahmebeitrag, Zuschüsse,...) der Maßnahme darf die Ausgaben der Maßnahme nicht übersteigen.
- 1.5 Das Auszahlungsverfahren des Förderbetrags wird von der Mitgliederversammlung des Kreisjugendrings Bodenseekreis e.V. beschlossen.
- 1.6 Über die Gewährung eines Zuschusses entscheidet der Vorstand des Kreisjugendrings Bodenseekreis e.V.. Der Vorstand kann jederzeit die Zuschusshöhe an die finanzielle Situation anpassen.
- 1.7 Vereinbarungen mit einzelnen Verbänden oder Vereinen über eine Abweichung von dieser Richtlinie oder eine vereinfachte Abrechnung, muss von der Mitgliederversammlung des Kreisjugendrings Bodenseekreis e.V. genehmigt werden.
- 1.8 Dem Rechnungsprüfungsamt und dem Jugendamt des Bodenseekreises stehen die Prüfung über die Verwendung der vom Landratsamt bereitgestellten Mittel zu.

2 Fördervoraussetzung/Antragsberechtigung

- 2.1 Die Fördermittel werden an Organisationen vergeben, deren Angebote sich auf Kinder und Jugendliche im Landkreis Bodenseekreis beziehen.
- 2.2 Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung einer Maßnahme besteht nicht.
- 2.3 Antragsberechtigt sind die Mitglieder im Kreisjugendring Bodenseekreis e.V. und deren Vereine, Organisationen und Einrichtungen. Falls die Mitgliedschaft strittig ist, muss die Mitgliedschaft durch den Antragstellenden nachgewiesen werden.
- 2.4 Der Zuschuss kann nur auf ein Vereins- bzw. Verbandskonto oder auf ein Konto der jeweiligen juristischen Person des öffentlichen Rechts ausbezahlt werden.
- 2.5 Teilnehmende im Sinne dieser Vorschrift sind alle Personen, die 6 Jahre, aber noch nicht 27 Jahre alt sind. Bei Mitarbeiterschulungen (Teil B Nr. 1) entfällt die Altersbeschränkung.



- 2.6 Bei Zuschüssen, die pro Person (Betreuer/in) berechnet werden, können nur Teilnehmende aus dem Bodenseekreis berücksichtigt werden.
- 2.7 Bei allen Maßnahmen haben die Teilnehmenden und / oder die Veranstaltenden einen finanziellen Eigenanteil zu leisten.
- 2.8 Jede Maßnahme kann nur einmal bezuschusst werden. Falls für eine Maßnahme mehrere Zuschussanträge gestellt werden, kann der Vorstand beschließen, dass der Verband und seine Mitglieder für ein Jahr nicht zuschussberechtigt sind. Zuvor ist der Verband hierzu zu hören.
- 2.9 Für alle Maßnahmen gilt, dass das Programm nicht mehr als 1/3 die Inhalte des jeweiligen Vereins betreffen darf. So werden z.B. keine Trainingslager bei Sportvereinen, Meditationen bei kirchlichen Gruppen oder Konzertreisen bei Chören oder Musikkapellen, Jahresausflüge so wie keinerlei vereinsspezifische Unternehmungen bezuschusst. Außerdem werden keine Planungs-, Klausur- oder Vorbereitungswochenenden bezuschusst.
- 2.10 Der Antragstellende muss nachweisen, dass er vom Finanzamt als gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" anerkannt (Freistellungsbescheid für die Gemeinnützigkeit) oder ein Teil einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist. Die Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts muss mit einem gültigen Dienstsiegel versehen sein.

3 Anträge und Qualitätssicherung

- 3.1 Die Anträge sind möglichst frühzeitig nach der Maßnahme dem Kreisjugendring Bodenseekreis e.V. einzureichen, müssen jedoch spätestens zum 31. Januar des Folgejahres (Eingangsstempel Kreisjugendring) eingereicht sein.
- 3.2 Für den rechtzeitigen Eingang des Antrags ist jeder Antragstellende selbst verantwortlich.
- 3.3 Der Antragstellende erhält einen schriftlichen Bescheid über die Art und Höhe der Förderung. Der Bescheid wird in elektronischer Form ohne Unterschrift ergehen.
- 3.4 Ein nicht korrekt ausgefüllter Antrag oder ein Antrag, bei dem nicht die aktuellen Formulare des Kreisjugendring Bodenseekreis e.V. genutzt werden, gilt als nicht eingereicht. Der Antrag wird dem Antragstellenden zurück gesendet, um ihm die Möglichkeit zu einem erneuten Antrag zu geben. Bei einer Ablehnung erfolgt eine schriftliche Begründung durch den Kreisjugendring Bodenseekreis e.V..
- 3.5 Der Antragstellende hat die Belege und Geschäftsunterlagen einer bezuschussten Maßnahme 5 Jahre aufzubewahren.
- 3.6 Der Vorstand des Kreisjugendrings Bodenseekreis e.V. prüft die Anträge im "4-Augen-Prinzip".



4 Streitigkeiten, Rückforderungen

- 4.1 Bei inhaltlichen Streitigkeiten zwischen den Antragstellern und dem Kreisjugendring Bodenseekreis e.V. entscheidet der Vorstand des Kreisjugendrings in Absprache mit dem Jugendamt über den Antrag bezüglich der Kreismittel.
- 4.2 Die Rückforderung von Zuschüssen bleibt für den Fall vorbehalten,
 - 4.2.1 dass der Bewilligung auf grob fahrlässigen oder vorsätzlich falschen oder unvollständigen Angaben des Antragstellenden beruht,
 - 4.2.2 für den Fall zweckwidriger Verwendung der Zuschüsse,
 - 4.2.3 für den Fall, dass die Gemeinnützigkeit des Antragstellenden widerrufen wird,
 - 4.2.4 für den Fall, dass dies durch das Landratsamt Bodenseekreis angeordnet wird.
- 4.3 Im Zweifelsfall kann der Kreisjugendring Bodenseekreis e.V. genauere Unterlagen zu allen durchgeführten Maßnahmen verlangen. Der Zuschussempfänger / die Zuschussempfängerin ist gegenüber dem Kreisjugendring Bodenseekreis e.V. verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.



Teil B Zuschussfähige Maßnahmen

1 Mitarbeiterschulung

Förderziel:

Um die immer anspruchsvoller werdende Betreuungsarbeit in den verschiedenen Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit zu ermöglichen ist der Kreisjugendring Bodenseekreis e.V. bestrebt, die ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter/-innen in Aus- und Fortbildung zu fördern und begleiten.

Fördergegenstand:

Es werden Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen gefördert, deren Ziel es ist, die die Teilnehmenden auf längere Sicht und dann längerfristig zur Betreuung und Leitung einer Gruppe befähigen. Dies umfasst sowohl die Grundqualifizierung wie auch die Fortbildung der Jugendleiter/-innen.

Die Schulung muss so durchgeführt sein, dass sie zur Erreichung des Lehrgangsziels geeignet ist und jugendpflegerische oder staatspolitische Themen zum Gegenstand hat. Schulungen, die nur verbandsinterne, religiöse, arbeitsrechtliche und berufsständische Themen sowie Themen mit einseitiger parteipolitischer Zielsetzung behandeln, gelten nicht als Mitarbeiterschulung.

- 1.1 Teilnehmer/-innen
- 1.1.1 Die Teilnehmer/-innen müssen mindestens 15 Jahre alt sein.
- 1.1.2 Die Teilnehmer/-innen brauchen keine finanzielle Eigenleistung erbringen.
- 1.2 Zuschüsse
- 1.2.1 Fortbildungen werden bis zu einer Dauer von 10 Tagen gefördert.
- 1.2.2 Der Zuschuss beträgt 6,00 Euro je Teilnehmer/in und Tag bei mindestens 5 stündigem, ein halber Tagessatz mit 3,00 Euro je Teilnehmer/in und Tag wird bei mindestens 2 ½ stündigem lerninhaltsbezogenem Programm gewährt.
- 1.3 Einzureichende Unterlagen
- 1.3.1 Aktuelles Antragsformular des Kreisjugendring Bodenseekreis e.V. mit eigenhändiger Unterschrift
- 1.3.2 Teilnehmerliste des Kreisjugendring Bodenseekreis e.V. mit Name, Anschrift, Geburtsdatum und eigenhändiger Unterschrift eines jeden Teilnehmenden und eigenhändiger Unterschrift des verantwortlichen Leitenden
- 1.3.3 Ausführliches und nachvollziehbares Verlaufsprotokoll mit Zeitangaben



2 Material für Kinder- und Jugendarbeit

Förderziel:

Durch die Bezuschussung von geeigneten Geräten und Materialien für die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit möchte der Kreisjugendring Bodenseekreis e. V. dazu beitragen, dass die Mitgliedsverbände und -vereine ihre Aufgaben wirkungsvoll und erfolgreich gestalten können.

Fördergegenstand:

Hilfen für die Kinder- und Jugendarbeit.

Das Material muss der allgemeinen Gruppenarbeit dienen.

Dazu gehören z.B.:

- •Fachliteratur für die Jugendarbeit
- •Bastelwerkzeug wie Scheren, Zangen
- •Kleinsportgeräte wie Bälle, Sportnetze, Tischtennisplatten
- Spielmaterial
- •Kleine Musikinstrumente/Liederhefte für die Gruppenarbeit
- •Lagerausstattung/Freizeitzubehör wie Biergarnituren, Klapptische, Sonnenschirm, Kochgeschirr, Lagerboxen, Regale
- •Technische Mittel/Geräte, soweit diese von der Kreismedienstelle nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Nicht gefördert werden z.B.:

- •Verbrauchsmaterialien wie Papier, Porto, Telefonkosten, Schreibwaren
- •Vereinsspezifisches Material wie Musikinstrumente für die Bläserjugend, Sportgeräte für Sportvereine, Trikots, Uniformen
- •Geräte/Materialien, welche dem kommerziellen Einsatz dienen
- •Zelte und Zeltreparaturen (siehe Landesjugendplan)
- •Reparaturen/Wartungen/Instandsetzungen

Eine Zusicherung, dass die beschafften Geräte / Materialien Eigentum der Jugendorganisation sind und ausschließlich zum Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden, ist erforderlich. Die Zusicherung wird von der antragstellenden Organisation auf dem Antragsformular mittels eigenhändiger Unterschrift bestätigt.

2.1 Zuschüsse

2.1.1 Der Zuschuss beträgt 50 % der Anschaffungskosten, jedoch maximal 300,00 Euro jährlich pro Verein, Organisation und Einrichtung.

2.2 Einzureichende Unterlagen

- 2.2.1 Antragsformular des Kreisjugendring Bodenseekreis e.V. mit eigenhändiger Unterschrift
- 2.2.2 Rechnungskopie mit Artikelangabe
- 2.2.3 Kurze Beschreibung, für was und für welchen Zweck die Anschaffung getätigt wurde.



3 Freizeiten

Förderziel:

Der Kreisjugendring Bodenseekreis e. V. möchte das Angebot an Kinder- und Jugendfreizeitangeboten fördern und unterstützen.

Freizeiten sind Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit, in denen wichtige Gruppenprozesse stattfinden und in denen die jungen Teilnehmer/-innen Gruppenerfahrungen sammeln. Sie stärken ihre Entwicklung, schaffen Lerngelegenheiten in denen sie soziale, kommunikative, methodische und persönlichen Kompetenzen erwerben und ausbauen können. Freizeiten bieten jungen Menschen vielfältige Angebote zur Bewegung, zum Spiel, zum kreativen Gestalten, zum Umgang mit Natur und Umwelt und zur Entspannung und Erholung. Durch diese Veranstaltungen werden auch neue Kinder und Jugendliche erreicht, die langfristig für ein ehrenamtliches Engagement gewonnen werden können.

Nicht verbandsspezifische Bildungsreisen werden ebenfalls als Freizeiten angesehen.

Fördergegenstand:

Freizeiten sind Unternehmungen mit Übernachtung einer Gruppe von Kindern bzw. Jugendlichen mit einer Dauer von mindestens 2 Tagen und maximal 21 Tagen. Hierbei darf das vereinsspezifische Programm nicht im Vordergrund stehen.

Überwiegend gewerblich touristische Angebote werden nicht bezuschusst.

- 3.1 Teilnehmer/-innen
- 3.1.1 An der Freizeit müssen mindestens 6 Teilnehmende im Sinne des Teil A teilnehmen.
- 3.1.2 Bezuschusst werden nur Teilnehmende die den 1. Wohnsitz im Bodenseekreis haben.
- 3.2 Zuschüsse
- 3.2.1 Der Zuschuss beträgt pro Teilnehmenden aus dem Bodenseekreis 2,00 Euro pro Tag.
- 3.2.2 Je angefangene 7 Teilnehmende des Bodenseekreises wird ein/e Mitarbeiter/in ab 16 Jahren unabhängig vom Wohnort bezuschusst. Der Zuschuss beträgt 2,00 Euro pro Tag.
- 3.2.3 Mitarbeiter/-innen die über eine gültige Juleica verfügen, werden aufgrund ihrer besonderen Qualifikation höher gefördert. Der Zuschuss beträgt 3,20 Euro pro Tag. Zum Nachweis ist die Kopie der Juleica Vorderseite beizufügen.
- 3.2.4 Sonderregelung bei Inklusionsgruppen, die Teilnehmer/innen mit und ohne Behindertenausweis haben:
 - Je angefangene 5 Teilnehmende mit Behindertenausweis aus dem Bodenseekreis kann ein/e zusätzliche/r Mitarbeiter/in ab 16 Jahren unabhängig vom Wohnort bezuschusst werden. Der Zuschuss beträgt 2,00 Euro pro Tag.



3.3 Einzureichende Unterlagen

- 3.3.1 Aktuelle Antragsformular des Kreisjugendring Bodenseekreis e.V. mit eigenhändiger Unterschrift
- 3.3.2 Teilnehmerliste des Kreisjugendring Bodenseekreis e.V. mit Name, Anschrift, Geburtsdatum und eigenhändige Unterschrift der Teilnehmende und eigenhändiger Unterschrift des verantwortlichen Leitenden
- 3.3.3 Mitarbeiterliste des Kreisjugendring Bodenseekreis e.V. mit Name, Anschrift, Geburtsdatum und eigenhändiger Unterschrift jedes Mitarbeitenden und eigenhändige Unterschrift des verantwortlichen Leitenden
- 3.3.4 Einladungsschreiben und Kurzbericht zur Veranstaltung

4 Sondermaßnahmen

Förderziel:

Der Kreisjugendring Bodenseekreis e. V. möchte mit der Förderung von innovativen Jugendprojekten, Jugendaktionen und Modellvorhaben der Jugendverbände und -vereine dazu beitragen, die Beteiligung und das ehrenamtliche Engagement junger Menschen zu stärken und zugleich Möglichkeiten für ihre Kompetenz- und Persönlichkeitsentwicklung schaffen.

Fördergegenstand:

Bezuschusst werden innovative, kreative Projekte, Modelle und Aktionen der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit, die über herkömmliche Formen und Inhalte hinausgehen, neue Wege erschließen oder besonderen gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung tragen.

Nicht gefördert werden Projekte und Aktivitäten, die eine anderweitige staatliche Förderung erhalten.

4.1 Zuschüsse

4.1.1 Über einen Zuschuss und dessen Höhe entscheidet der Vorstand des Kreisjugendring Bodenseekreis e.V. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mitteln zum Ende des Förderzeitraums.

4.2 Einzureichende Unterlagen

- 4.2.1 Aktuelles Antragsformular des Kreisjugendring Bodenseekreis e.V. mit eigenhändiger Unterschrift
- 4.2.2 Ein ausführlicher Bericht über den tatsächlichen Verlauf des Projektes (Ausschreibung, Veröffentlichungen, Zeitungsberichte, Dauer des Projekts, fachliche Begleitung/Leitung des Projektes)
- 4.2.3 Eine genaue Kostenaufstellung über Ausgaben und Einnahmen inklusive anderer Zuschüsse.



5 Benachteiligte Kinder und Jugendliche

Förderziel:

Jeder junge Mensch im Bodenseekreis soll gleichermaßen die Gelegenheit erhalten, an den Angeboten der Mitgliedsverbände und -vereine des Kreisjugendring Bodenseekreis e.V. teilzunehmen.

Fördergegenstand:

Bezuschusst werden Kinder und Jugendliche aus finanziell schwächer gestellten Familien des Bodenseekreises, die an den Angeboten der Mitgliedsverbände und –vereine des Kreisjugendring Bodenseekreis e. V. teilnehmen möchten. Regelförderungen des Sozialleistungssystems sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen. Ein Antrag stellt die jeweilige Gruppenleitung.

Der Zuschuss kann z.B. für die Teilnehmergebühr, das Taschengeld während einer Veranstaltung, die Beschaffung von vereinsspezifischen Gegenständen oder Gegenstände für die Veranstaltung gewährt werden. Diesen Antrag stellt die jeweilige Gruppenleitung.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die bereits durch den Bodenseekreis oder einzelne Städte und Gemeinden des Bodenseekreises bezuschusst werden.

5.1 Zuschüsse

- 5.1.1 Der Zuschuss beträgt 80 % der Ausgaben, maximal jedoch 150,00 Euro je Person und Maßnahme.
- 5.1.2 Die Person muss die Voraussetzungen des Teilnehmenden im Sinne des Teil A erfüllen und den 1. Wohnsitz im Bodenseekreis haben.

5.2 Einzureichende Unterlagen

- 5.2.1 Aktuelles Antragsformular des Kreisjugendring Bodenseekreis e.V. mit eigenhändiger Unterschrift
- 5.2.2 Schreiben mit folgendem Inhalt:
 - 5.2.2.1 Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kindes oder Jugendlichen
 - 5.2.2.2 Kurze Schilderung der finanziellen Lage der Familie
 - 5.2.2.3 Angaben zum Zuschussgrund
 - 5.2.2.4 Gesamthöhe der Ausgaben

5.2.3 Rechnung bei Anschaffungen



6 Kinder- und Jugendbildung

Förderziel:

Der Kreisjugendring Bodenseekreis e. V. möchte durch die Bezuschussung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung seine Mitgliedsverbände und -vereine dabei unterstützen, vielfältige Kinder- und Jugendbildungsangebote durchzuführen.

Fördergegenstand:

Der Kreisjugendring Bodenseekreis e.V. bezuschusst Kinder- und Jugendbildungsmaßnahmen, in denen die Lernfelder nicht hauptsächlich dem Verbandszweck entsprechen. Die Inhalte sollen allgemein, persönlichkeits- oder politisch bildend sein. Jeder Kinder- und Jugendbildungsmaßnahme muss eine Zielvorstellung zugrunde liegen, die methodisch aufbereitet ist.

- 6.1 Teilnehmer/-innen
- 6.1.1 Die Teilnehmenden müssen überwiegend ihren 1. Wohnsitz im Bodenseekreis haben. An der Bildungsmaßnahme müssen mindestens 5 Teilnehmende im Sinne des Teil A aus dem Bodenseekreis teilnehmen.
- 6.1.2 Die Teilnehmer/-innen brauchen keine finanzielle Eigenleistung erbringen.
- 6.2 Zuschüsse
- 6.2.1 Der Zuschuss beträgt 80 % der Ausgaben der Maßnahme, maximal jedoch 200,00 Euro jährlich pro Verein, Organisation und Einrichtung.
 Nicht gefördert werden Ausgaben wie:
 - Verpflegungs- und Bewirtungskosten
 - Übernachtungskosten
 - Präsente und Zuwendungen
- 6.2.2 Antragsberechtigt ist nur der Veranstalter.
- 6.3 Einzureichende Unterlagen
- 6.3.1 Aktuelles Antragsformular des Kreisjugendring Bodenseekreis e.V. mit eigenhändiger Unterschrift
- 6.3.2 Teilnehmerliste des Kreisjugendring Bodenseekreis e.V. mit Name, Anschrift, Geburtsdatum und eigenhändiger Unterschrift eines jeden Teilnehmenden und eigenhändiger Unterschrift des verantwortlichen Leitenden
- 6.3.3 Ausführliches und nachvollziehbares Verlaufsprotokoll mit Zeitangaben
- 6.3.4 Rechnungskopien und Zahlungsnachweise zu den geltend gemachten Ausgaben
- 6.3.5 Methodisch aufbereitete Zieldarstellung.



Annahme und Inkrafttreten

Die Zuschussrichtlinie wurde durch den Kreistag des Bodenseekreises am 20.12.2017 und der Mitgliederversammlung am 14.05.2018 beschlossen und tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.

Alle bisherigen Vereinbarungen und Förderrichtlinien verlieren mit in Kraft treten dieser Richtlinie ihre Gültigkeit.